

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schnelldorf

Bekanntmachung der

frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Schnelldorf hat in der Sitzung am 25.05.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schnelldorf im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Emmetsweiler“ zu ändern. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schnelldorf erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Emmetsweiler“.

Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Photovoltaikanlage Emmetsweiler“ umfasst ca. 5,64 ha.

In der Sitzung am 08.07.2020 hat der Gemeinderat Schnelldorf den Vorentwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schnelldorf sowie den Vorentwurf der Begründung, beides i. d. F. vom 08.07.2020, gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Entsprechend dem vorgenannten Beschluss werden der Vorentwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung sowie der Vorentwurf der Begründung, beides i. d. F. vom 08.07.2020 in der Zeit vom

Montag 27.07.2020 bis einschließlich Freitag 04.09.2020 (Auslegungsfrist)

im Rathaus der Gemeinde Schnelldorf, Rothenburger Straße 13, 91625 Schnelldorf, Zi.-Nr. 3

während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt und können dort eingesehen werden.

Der Vorentwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Vorentwurf der Begründung sind auch auf der Homepage der Gemeinde Schnelldorf unter

https://www.schnelldorf.de/index.php?id=215&tx_hwnews_hwnews%5Bnewsartikeld%5D=171&tx_hwnews_hwnews%5BcurrentPage%5D=1&tx_hwnews_hwnews%5Baction%5D=show&tx_hwnews_hwnews%5Bcontroller%5D=Newsartikel&cHash=479ad228d081ba14b3d8890e3a0ab76f

eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich unterrichtet. Hierbei können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schnelldorf einsehbar ist.

Hinweise zu den Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie:

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen im Rathaus ist derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 07950 9801-0 oder Mail an poststelle@schnelldorf.de) möglich.

Schnelldorf, den 17.07.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Strauß', with a stylized flourish above the name.

T. Strauß, 1. Bürgermeister

